

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 22. August 2012

Nr. RG 095/2012

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Beschlussesentwurf 1:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn

(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ § 131 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012

(RRB Nr. 2012/1517)

Ziffer I:

§ 16^{ter} Absatz 1 soll lauten:

¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschossen
(Anhang I, Figur 1).

§ 24 Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22. Er beträgt mindestens 10 m.
Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

³ Werden bestehende Industrie- und störende Gewerbebauten, die sich nicht in einer Industrie-
oder Gewerbezone befinden, erweitert, so entspricht der Grenzabstand der Erweiterungsbauten
der Fassadenhöhe. Er beträgt mindestens 10 m. Befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine
gleichartige Baute, gilt Absatz 1.

§ 39 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und
Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt
sind sowie die Flächen von ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten
Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

§ 58 Absatz 1 soll lauten:

Die Baubehörde prüft bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie
bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, ob die Vorschriften über das hindernisfreie Bauen
eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen.

¹⁾ 711.1.

§ 63^{bis} Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Ausgenommen von den Beschränkungen gemäss **Absatz 1** sind kleinere **Terrainvertiefungen entlang der Fassaden von Untergeschossen, wie einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten, Licht- und Lüftungsschächte.**

³ **Hauseingänge und Garageneinfahrten dürfen einen Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Ihre Länge darf insgesamt aber höchstens 6 m betragen.** Im übrigen Bereich dürfen Fassaden von Untergeschossen unterhalb der Fassadenlinie nicht in Erscheinung treten.

Beschlussesentwurf 2:

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Änderungsantrag der UMBAWIKO

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss **§ 56^{bis}**. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 39 Absatz 4 soll lauten:

Bei **der** Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, **die Flächen** von Velounterständen sowie ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der UMBAWIKO.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Anna Rüefli	Pascale von Roll

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli